

Zur „neuen“ Rückstellungsbilanzierung nach IFRS

Da capo: Ein kleines Update (-grade) zum
„Wahrscheinlichkeits- und Bewertungshokuspokus“

Dr. Andreas Haaker

Grundsatzfragen der internationalen Rechnungslegung
DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Vortrag im Rahmen der 5. DIA-Tagung

Berlin, 10. Mai 2010



Dr. Andreas Haaker ◊ Berlin, Mai 2010

Zur „neuen“ Rückstellungsbilanzierung nach IFRS

Gliederung

1. Problemstellung
2. Grundzüge der Rückstellungsbilanzierung nach IAS 37 (1998)
3. Änderungen bei der Rückstellungsbilanzierung nach ED IAS 37 (2005)
4. Beispiel zum „Wahrscheinlichkeitshokuspokus“ (IAS 37 vs. ED IAS 37)
5. „Bewertungshokuspokus“ des ED/2010/1 (2010): Lösungen oder neue Probleme?
6. Diskussion



Zur „neuen“ Rückstellungsbilanzierung nach IFRS

Problemstellung

- Derzeit ist für die **Rückstellungsbilanzierung nach IFRS** der im Jahr **1998** nach langer Diskussion **verabschiedete IAS 37** maßgeblich
- Bereits im **Juni 2005** wurde ein **Änderungsentwurf zum IAS 37** (ED IAS 37) zur Diskussion gestellt
 - Im Wesentlichen soll die Berücksichtigung von **Wahrscheinlichkeiten** bei **Ansatz- und Bewertungsentscheidungen** neu geregelt werden
 - Im Ergebnis müssen mehr Verpflichtungen ausgewiesen werden
- Zur Klärung (oder Schaffung) von **Bewertungsproblemen** wurde Anfang 2010 ein Re-ED IAS 37 veröffentlicht
- Ein **finaler Standard** soll im **3. Quartal 2010** verabschiedet werden (wohl nicht als überarbeiteter IAS 37, sondern als ein neuer IFRS)
- **Zwischenfazit:** Auch ein **privater Standardsetter** glänzt nicht immer durch **Geschwindigkeit**, ob die „**Qualität**“ dafür stimmt, erscheint zumindest fraglich

Zur „neuen“ Rückstellungsbilanzierung nach IFRS

Exkurs: Unsicherheiten in der Praxis (I)

- Ein „**fast close**“ bilanzierender Automobilzulieferer stellt am Jahresende im Rahmen einer sporadischen Qualitätskontrolle **Mängel bei seinen Produkten** fest. Von den Mängeln ist ein nicht unbedeutender Teil der noch auf Lager liegenden Tagesproduktion betroffen. Die Produktion des Vortages ist bereits an Kunden der Automobilindustrie ausgeliefert (vgl. *Haaker*, PiR 2005, S. 53).
- Aufgrund der festgestellten Mängel muss mit einem wesentlichen **Ressourcenabfluss** gerechnet werden. Nicht zuletzt für bilanzielle Zwecke sind daher die möglichen damit verbundenen **Risiken** zu hinterfragen.
- Ein anderes aktuelles Beispiel:
 - **klemmende Gaspedale**,
 - u.U. darauf zurückzuführende **Unfälle in den USA**,
 - protektionistische(?) **Einmischung der „besorgten“ Politik**

Zur „neuen“ Rückstellungsbilanzierung nach IFRS

Exkurs: Unsicherheiten in der Praxis (II)

- Zunächst muss die **Qualität** der Mängel beurteilt werden. Die Skala reicht hierbei eventuell von einem „Schönheitsfehler“ über „unbrauchbar“ bis „gefährlich“.
- Sind (glücklicherweise) noch keine fehlerhaften Produkte **ausgeliefert** worden, ist die Position Rückstellungen zunächst nicht betroffen. Die Vorratsbestände sind vielmehr abzuwerten. Zeichnen sich aber aufgrund der ausgesonderten Tagesproduktion Lieferschwierigkeiten ab, droht eventuell eine Vertragsstrafe, für die gegebenenfalls eine Rückstellung zu bilden ist.
- Es kann unabhängig von einer Vertragsstrafe zu **Produktionsausfällen** beim Kunden kommen. Das Ausmaß der Kosten hängt dann nicht zuletzt auch von der eigenen Lieferfähigkeit ab, um Engpässe beim Kunden zu überwinden.
- Es bedarf der Klärung, ob bereits in der Vergangenheit mit Mängeln behaftete Produkte ausgeliefert worden sind. Dies wäre der Fall, wenn nicht nur die Tagesproduktion Fehler aufweist. Daher muss dem **Grund der Mängel** nachgegangen werden. Die Ursache kann in fehlerhaften Fremdbauteilen, unfähigen bzw. unwilligen Mitarbeitern, defekten Produktionsanlagen oder einer undurchsichtigen Kombination aus allem liegen. Je nach Ursache dürfte die Menge der betroffenen Produkte unterschiedlich hoch sein. Auch andere Produktarten könnten von der Fehlerursache erfasst sein, wenn beispielsweise eine defekte Maschine für mehrere Produktarten eingesetzt wurde.

Zur „neuen“ Rückstellungsbilanzierung nach IFRS

Exkurs: Unsicherheiten in der Praxis (III)

- Liegt die Ursache beispielsweise in einer **falsch eingestellten Maschine**, sind wahrscheinlich bereits Produkte mit Mängeln ausgeliefert worden. Der Zeitraum, in dem fehlerhaft produziert wurde, ist im Nachhinein schwer feststellbar. Ist ein Mitarbeiter der vermutete Grund, kann der wahrscheinliche Zeitraum, in dem Schlendrian betrieben wurde, eventuell noch schwerer einzugrenzen sein.
- Im für den Zulieferer eher günstigeren Fall bedarf es nur der Rücknahme fehlerhafter Produkte. Sind sie dagegen schon vom Kunden in Fahrzeuge **eingebaut**, müssen sie u.U. ausgebaut und ersetzt werden.
- Hat der Kunde darüber hinaus betroffene Fahrzeuge schon ausgeliefert, zieht dieses vielleicht eine teure **Rückrufaktion** nach sich. Wie hoch sind die Kosten in diesem Fall? In welchem Ausmaß muss sich der Zulieferer an den entstehenden Kosten beteiligen?
- Bestehen aufgrund der verbauten fehlerhaften Teile Gefahren für die Insassen von Fahrzeugen, stellt sich bei **Unfällen** mit den betroffenen Fahrzeugen die Frage eines möglichen Zusammenhangs zwischen den Unfällen und den Produktmängeln.
- Spätestens wenn eine **(Sammel-)Klage in den USA** droht, beginnt das **Lesen im Kaffeesatz**.

Zur „neuen“ Rückstellungsbilanzierung nach IFRS

Ansatz von Rückstellungen nach IAS 37

- Eine Rückstellung ist eine Schuld, die bezüglich
 - ihrer Höhe oder
 - ihrer Fälligkeitunsicher ist
- Auch Unsicherheit hinsichtlich Fälligkeit und Höhe sowie Unsicherheit dem Grunde nach (*Hinweis: IAS 37 spricht von Ungewissheit*)
- Ansatzkriterien (abstrakte und konkrete):
 - Gegenwärtige Verpflichtung
 - Entstehung aus vergangenem Ereignis
 - Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen wahrscheinlich
 - Verlässliche Schätzung der Höhe möglich

Zur „neuen“ Rückstellungsbilanzierung nach IFRS

Wahrscheinlichkeitshürden (I)

- Wahrscheinlichkeit des Bestehens (abstrakte Passivierungsfähigkeit):
 - Unsicherheit, ob ein Ereignis in der Vergangenheit zu einer gegenwärtigen Verpflichtung geführt hat (Vorliegen eines verpflichtenden Ereignisses?)
 - Verpflichtung besteht gemäß IAS 37.15, wenn mehr dafür als dagegen spricht (quantitative Wahrscheinlichkeit des Bestehens > 50 %)
- Plakatives Beispiel zur Absurdität der Ansatzhürde:
 - Verpflichtung 100 GE zu zahlen, wenn bei einem Münzwurf „Zahl“ geworfen wird
 - Nach der „IAS-37-Logik“ besteht keine Verpflichtung, da die Wahrscheinlichkeit genau 50 % beträgt und somit nicht größer als 50 % ist
 - Ökonomisch sinnvoll erscheint indes eine Bewertung der Vermögensbelastung zum Erwartungswert i.H.v. 50 GE ($=0,5 \times 100 + 0,5 \times 0$)

Zur „neuen“ Rückstellungsbilanzierung nach IFRS

Wahrscheinlichkeitshürden (II)

- Wahrscheinlichkeit des Potentialabflusses (konkrete Passivierungsfähigkeit)
 - Bei einer bestehenden Verpflichtung ist zusätzlich zu überprüfen, ob die Wahrscheinlichkeit eines tatsächlichen Potentialabflusses > 50 %
- Unklarheit darüber, wie beide Ansatzwahrscheinlichkeiten verknüpft sind und ob es sich bei der Wahrscheinlichkeit des Potentialabflusses um eine bedingte Wahrscheinlichkeit bei Bestehen handelt
- Beide Wahrscheinlichkeitshürden scheinen trotz enger Verbindung nicht konform verlaufen zu müssen (künstliche Trennung):
 - Wahrscheinlichkeit des Bestehens = Wahrscheinlichkeit in einem Prozess zu Schadenersatzleistung verurteilt zu werden
 - Wahrscheinlichkeit des Potentialabflusses = Wahrscheinlichkeit, dass der Kläger sein Recht einfordert und es nicht verjähren lässt
- Wird eine der beiden Wahrscheinlichkeitshürden nicht genommen, besteht lediglich eine Angabepflicht als Eventualschuld

Zur „neuen“ Rückstellungsbilanzierung nach IFRS

Ja-Nein-Ansatzentscheidung

Wahrscheinlichkeit des Prozessverlusts	Wahrscheinlichkeit des Einforderns	Ansatz Rückstellung
> 50 %	> 50 %	Ja!
≤ 50 %	≤ 50 %	Nein!
> 50 %	≤ 50 %	Nein!
≤ 50 %	> 50 %	Nein!

Wahrscheinlichkeit des Bestehens einer Verpflichtung	Wahrscheinlichkeit des tatsächlichen Potentialabflusses		
	<i>wahrscheinlich</i> W > 50 %	<i>möglich</i> W ≤ 50 %	<i>unwahrscheinlich</i> W < x %
<i>wahrscheinlich</i> W > 50 %	Passivierung einer Rückstellung	Angabe einer Eventualschuld	keine Information
<i>möglich</i> W ≤ 50 %	Angabe einer Eventualschuld	Angabe einer Eventualschuld	keine Information
<i>unwahrscheinlich</i> W < x %	keine Information	keine Information	keine Information

In Anlehnung an Wagenhofer, International Accounting Standards, 3. Aufl. 2001, S. 201.

Zur „neuen“ Rückstellungsbilanzierung nach IFRS

Bewertung von Rückstellungen nach IAS 37

- Bewertung zum bestmöglichen Schätzwert (IAS 37.36):
 - Betrag, zu dem die Verpflichtung zum Bilanzstichtag beglichen oder abgetreten werden könnte (IAS 37.37)
- Risikoadjustierter Barwert (grundsätzliche Abzinsungspflicht) (IAS 37.45)
- Künftige Kostenänderungen einbeziehen, soweit hinreichend objektiviert
- Berücksichtigung von Bewertungswahrscheinlichkeiten:
 - Erwartungswertbewertung bei Sammelverpflichtungen wie homogenen Garantieverpflichtungen (Annahme: Gesetz der Großen Zahl) (IAS 37.39)
 - Bewertung zum wahrscheinlichsten Wert bei singulären Einzelverpflichtungen wie Prozessverpflichtungen oder Rückrufaktionen, wobei Anpassungen erforderlich sind soweit die Mehrzahl möglicher Wertausprägungen über oder unter dem wahrscheinlichsten Wert liegt (IAS 37.40)

Zur „neuen“ Rückstellungsbilanzierung nach IFRS

Änderungen der Rückstellungsbilanzierung nach ED IAS 37

- Eine nicht finanzielle Verpflichtung ist anzusetzen, wenn sie die Definition einer Schuld erfüllt
 - (= gegenwärtige Verpflichtung aus vergangenen Ereignis,
 - Erwartung eines Potentialabflusses bei Erfüllung)und sie verlässlich bewertbar ist (ED IAS 37.11)
- Ansatzhürden entfallen: Wahrscheinlichkeiten sind nicht mehr auf der Ansatz-, sondern nur noch auf der Bewertungsebene zu berücksichtigen
- Passivierungspflicht für bestimmte, bisher nur als Eventualschuld angabepflichtige Verpflichtungen (Wahrscheinlichkeit > 0%)
- Generelle Bewertung zum Erwartungswert
 - Einzel- und Sammelverpflichtungen werden konsistent behandelt
- Konsistenz zu IFRS 3 und IAS 39 bei Ansatz und Bewertung (≈Fair Value)

Zur „neuen“ Rückstellungsbilanzierung nach IFRS

Bedingte und unbedingte Verpflichtungen

- Nach den (abstrakten) Definitionskriterien sind nur unbedingte Verpflichtungen passivierungsfähig („schwanger sein oder nicht schwanger sein“)
 - Schadensleistung hängt vom Ausgang eines Prozesses ab (bedingt durch eine Verurteilung → per se keine passivierungsfähige Schuld)
 - Gewährleistung hängt vom Eintritt des Garantiefalls ab (bedingt durch Eintritt des Garantiefalls → per se keine passivierungsfähige Schuld)
- Jedoch hängt die bedingte oftmals mit einer unbedingten Verpflichtung zusammen
 - Grundidee: Es besteht eine **unbedingte Verpflichtung** für die Erfüllung der durch Verurteilung oder Garantiefall entstehenden Verpflichtung **bereitzustehen** (aber: **ab wann besteht diese?**)
- Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der bedingten Verpflichtung (Verurteilung, Garantiefall) fließt in die Bewertung der mit einer Wahrscheinlichkeit von 100 % bestehenden Stand-Ready-Verpflichtung ein

Zur „neuen“ Rückstellungsbilanzierung nach IFRS

Beispiel zum „Wahrscheinlichkeitshokuspokus“ – Sachverhalt

- Zwei Verpflichtungen, bei denen die subjektiven Wahrscheinlichkeiten wie folgt (im Zweifel nach Bedarf) festgestellt werden:

V_1	Wahrscheinlichkeit	Z_i	Bedingte Wahrscheinlichkeit	Erwartete Höhe des Potentialabflusses
Bestehen	51 %	Z_1	50 %	100 GE
		Z_2	50 %	50 GE
Nichtbestehen	49 %	$Z_{\text{Nichtbestehen}}$	100 %	0 GE

$$\tilde{E}W^{V_1} = 0,51 * (0,5 * 100 + 0,5 * 50) + 0,49 * 0 = 38,25 \text{ GE}$$

V_2	Wahrscheinlichkeit	Z_i	Bedingte Wahrscheinlichkeit	Erwartete Höhe des Potentialabflusses
Bestehen	49 %	Z_1	50 %	100 GE
		Z_2	50 %	50 GE
Nichtbestehen	51 %	$Z_{\text{Nichtbestehen}}$	100 %	0 GE

$$\tilde{E}W^{V_2} = 0,49 * (0,5 * 100 + 0,5 * 50) + 0,51 * 0 = 36,75 \text{ GE}$$

$$\tilde{E}WB_{\text{Bestehen}}^{V_1} = \tilde{E}WB_{\text{Bestehen}}^{V_2} = 0,5 * 100 + 0,5 * 50 = 75 \text{ GE} \quad \tilde{E}WB_{\text{Nichtbestehen}}^{V_1} = \tilde{E}WB_{\text{Nichtbestehen}}^{V_2} = 1,0 * 0 = 0 \text{ GE}$$

Zur „neuen“ Rückstellungsbilanzierung nach IFRS Beispiel zum

„Wahrscheinlichkeitshokuspokus“ – Bilanzansatz (I)

- IAS 37:
 - Erwartungswert von V_2 (36,75 GE) nur um ca. 4 % geringer als von V_1 (38,25 GE)
 - Kein Bilanzansatz von V_2 , da $W = 49 \% \leq 50 \%$ (Fiktion: 100 % Nichtbestehen)
 - Bilanzansatz von V_1 , da $W = 51 \% > 50 \%$
 - Subjektive Wahrscheinlichkeiten können nach Belieben über oder unter 50 % geschätzt werden (Beispiel Managementwechsel: altes Management → kein Ansatz, neues Management → big bath)
 - Bewertung von V_1 :
 - Sammelverpflichtung: Erwartungswert = 38,75 GE
 - Einzelverpflichtung: wahrscheinlichster Wert (+x) = 0 (+x) oder wahrscheinlichster Wert bei Bestehen?

Zur „neuen“ Rückstellungsbilanzierung nach IFRS

Beispiel zum „Wahrscheinlichkeitshokuspokus“ – Bilanzansatz (II)

- ED IAS 37:
 - In beiden Fällen Passivierung und Bewertung zum Erwartungswert:
 - $V_1 = 38,25$ GE
 - $V_2 = 36,75$ GE
 - Analoges Vorgehen nach IFRS 3 (Fair Value = Erwartungswert)
- Vergleich von IAS 37, IFRS 3 und ED IAS 37

	IAS 37	IFRS 3	ED IAS 37
Sammelverpflichtung			
V_1	38,25 GE	38,25 GE	38,25 GE
V_2	-	36,75 GE	36,75 GE
Einzelverpflichtung			
V_1	0 + Risikoanpassung	38,25 GE	38,25 GE
V_2	-	36,75 GE	36,75 GE

Zur „neuen“ Rückstellungsbilanzierung nach IFRS

Neue Bewertungsprobleme nach ED/2010/1

- Der IASB berücksichtigt wie gewohnt die massive Kritik am ED IAS 37 nicht und widmet sich zur Ablenkung und Verwirrung anderen Fragen
- Nunmehr ist der bei **unterstellten rationalem Verhalten** notwendige **Entledigungsbetrag** zu passivieren
 - „*Homo Oeconomicus*“ alias Mr. Spock statt „*Homer Oeconomicus*“?
 - Idee aus IAS 36 bekannt (aber eher Gesamt- als Einzelbewertung)
- Erst- und Folgebewertung: niedrigster Wert aus dem notwendigen Betrag
 - zur Erfüllung der Verpflichtung (*Barwert der Eigenerfüllung*)
 - zur Annullierung der Verpflichtung (*Zahlung zur „Stornierung“*)
 - zur Übertragung auf einen Dritten (*transfer value*)
- Sind jeweils drei Werte zu bestimmen, um den niedrigsten auszuwählen?
- Die 2 und 3 Aktion ist regelmäßig rechtlich oder faktisch ausgeschlossen (Warum ist nicht gleich die tatsächliche „Strategie“ maßgeblich?)

Zur „neuen“ Rückstellungsbilanzierung nach IFRS

Erfüllungsbetrag

- Beinhaltet auch den Auftrag an einen Dritten (Abgrenzungsprobleme)
- Gerichtsverfahren
 - Erwartete zukünftige Auszahlungen inklusive Rechtsberatungs- und sonstige Nebenkosten (Szenarien mit Wahrscheinlichkeiten gewichten)
- Abbruchskosten
 - Fiktiver (Angebots-)Marktpreis eines Subunternehmens
 - Wenn dieser nicht feststellbar ist, muss ein fiktiver Betrag geschätzt werden, der einem Dritten in Rechnung gestellt würde
 - Zuschlagskalkulation: Kosten der Selbsterfüllung plus „marktüblicher“ Gewinnzuschlag
 - Kalkulation bei Unterbeschäftigung auf dem Gesamtmarkt (variable Teilkosten?)
 - Kostenänderungen sind obligatorisch zu berücksichtigen (Objektivierung?)

Zur „neuen“ Rückstellungsbilanzierung nach IFRS

IASB Staff Paper vom 7. April 2010

- Neue Unklarheiten durch (Er-)Klärungsversuche des IASB
- Nicht Gerichtsverfahren, sondern das „Fehlverhalten“ begründet einen passivierungspflichtigen „berechtigten Anspruch“
- Daher soll sich angeblich am Mengengerüst der Rückstellungen wenig ändern
- Einschätzung ändert aber nichts an der unbedingten „Stand-Ready-Verpflichtung“ (Wo ist das Konzept?)
- Somit soll allen Interessen gedient und eine informative Bilanzierung gewährleistet sein
- Widersprüche zum Framework seien dabei egal, da dieses schon über 20 Jahre alt ist (Prinzipienorientierung?)
- Weitere Kommentierungen verbittet sich der IASB, da hierfür bereits 2005 Gelegenheit gewesen sei
- Hier scheint in der Tat jede Kommentierung vergebliche Mühe zu sein!

Zur „neuen“ Rückstellungsbilanzierung nach IFRS

Literatur

- *Fischer*, Der Standardentwurf „Measurement of Liabilities in IAS 37“ (ED/2010/1), in: PiR 2010, S. 53-55.
- *Haaker*: Das Wahrscheinlichkeitsproblem bei der Rückstellungsbilanzierung nach IAS 37 und IFRS 3 – Eine Analyse der Regelungen im Hinblick auf die Erfüllung des Informationszwecks, in: KoR 2005, S. 8-15. (PDF frei verfügbar unter www.haaker.net)
- *Haaker*: Änderungen der Wahrscheinlichkeitsberücksichtigung bei der Rückstellungsbilanzierung nach ED IAS 37 – Eine Verbesserung in Bezug auf den Informationszweck?, in: PiR 2005, S. 51-56.. (PDF frei verfügbar unter www.haaker.net)
- *Haaker/Freiberg*: Bewertung von unsicheren Einzelverpflichtungen zum Erwartungswert, in: PiR 2009, S. 78-79.
- *Hommel/Schmidt/Wüstemann*, Rückstellungsbewertung nach ED/2010/1 – ein Standardsetter auf unsicheren Pfaden, in: BB 2010, S. 557-561.
- *Lüdenbach/Hoffmann*: Imparitätische Wahrscheinlichkeit - Zukunftswerte im IAS-Regelwerk, in: KoR 2003, S. 5-14.
- *Schruff/Haaker*: Zur zweckadäquaten Berücksichtigung von Wahrscheinlichkeiten im Rahmen der Rückstellungsbilanzierung nach IFRS – Die Regelungen des IAS 37, IFRS 3 und ED IAS 37 im Vergleich, in: FS Baetge, 2007, S. 531-557.
- *Sigle/Hoffmann*: Bilanzierung statt Anhangangabe von Verpflichtungen, in: PiR 2008, S. 268-269.